

## Parlamentarischer Vorstoss

2021/388

---

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	<b>Zuweisungen von Schüler*innen: Tragfähige Lösungen fürs Baselbiet</b>
Urheber/in:	Jan Kirchmayr
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Boerlin, Cucè, Hänggi, Karrer, Kaufmann Urs, Kirchmayr Klaus, Koller, Locher, Maag, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Winter, Wyss
Eingereicht am:	3. Juni 2021
Dringlichkeit:	--

---

Jedes Jahr zwischen Oster- und Sommerferien sorgt die Zuteilung der angehenden Sekundarschülerinnen und Schüler im Kanton Basel-Landschaft für Diskussionen. Mit der Bildung von Schulkreisen und der Konzentration der Sekundarschulstandorte, welche seit dem Jahr 2010 gilt, werden die Schülerinnen und Schüler an 17 Sekundarschulstandorte (zwei davon allerdings mit zwei Schulanlagen) innerhalb von 7 Schulkreisen zugewiesen (Dekret über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandort, SGS 642.1). Die Zuweisung erfolgt dabei gemäss § 30 des Bildungsgesetzes (SGS 640). In der Regel können die Schülerinnen und Schüler die Schule in ihrer Wohngemeinde besuchen.

In den vergangenen Jahren wurde die Zuweisungspraxis aus finanziellen Gründen im Rahmen der geltenden Richt- und Höchstzahlen gemäss § 11 des Bildungsgesetzes effektiver ausgestaltet. Dies führt zu einer Zunahme von Zuweisungen an einen Sekundarschulstandort, welcher nicht dem zum Wohnort nächstgelegenen entspricht. Dies löst bei den betroffenen zukünftigen Sekundarschülern und -Schülerinnen sowie deren Erziehungsberechtigten, aber auch bei den betroffenen Gemeinden oft emotionale Reaktionen aus. So müssen die Schülerinnen und Schüler einen längeren Schulweg auf sich nehmen und werden aus ihrem bestehenden sozialen Umfeld gerissen.

Besonders stossend ist die wiederkehrende Situation in Aesch. So werden zukünftige Sekundarschülerinnen und -Schüler, die praktisch neben der Sekundarschule wohnen, an eine andere Sekundarschule im Schulkreis (bspw. Reinach oder Münchenstein) zugewiesen. Dies ist logischerweise nicht nur ein Aescher Problem, sondern trifft auch in anderen Gemeinden mit Sekundarschulstandorten zu. Geltende Gesetze und Verordnungen sollten für die Bevölkerung verständlich und nachvollziehbar sein. Wenn Schülerinnen und Schüler, die unmittelbar neben einer Sekundarschule wohnen, an eine andere Sekundarschule zugewiesen werden, führt dies jedoch nicht zum Verständnis der geltenden Gesetze und Verordnungen.

---

Es ist klar, dass es keine Lösung gibt, die für alle Gemeinden optimal ist. Auch ist die Ausgangslage im oberen Kantonsteil eine andere als im unteren. Trotzdem ist es angebracht, dass der Kanton im Rahmen einer Auslegeordnung Szenarien – und deren Vor- und Nachteile – aufzeigt, um in Zukunft die oben erläuterten Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern möglichst zu vermeiden. Mögliche Szenarien könnten Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene, Investitionen in die Infrastruktur, Anpassung der Schulkreise, Räden um Sekundarschulstandorte, die eine Zuweisung verhindern, Intensivierung der Informationen (inkl. Hinweis auf Spezialangebote wie Musikklasse oder Sprachaufenthalte) seitens AVS bzgl. freiwilligen Zuweisungen etc. sein.

**Der Regierungsrat wird beauftragt im Rahmen einer Auslegeordnung zu prüfen und zu berichten, welche Szenarien möglich sind, um in Zukunft die oben erläuterten Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern möglichst zu vermeiden. Dabei sind die Vor- und Nachteile der Szenarien aufzuzeigen.**